

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Knonau, Teilgebiete in Maschwanden und Mettmenstetten

(vom 21. Juli 2005)

Die Landschaft von Knonau und seiner Umgebung ist eine vom Reussgletscher attraktiv modellierte Drumlin- und Moränenlandschaft. In den Senken und Schmelzwasserrinnen verlandeten die Kleinseen zu Sümpfen, die traditionelle Bewirtschaftung als Streuwiesen hielt sie waldfrei und entwickelte sie zu artenreichen Flachmooren. Die vorliegende Verordnung will die letzten noch intakten Riedgebiete als Elemente der ursprünglichen Kulturlandschaft erhalten, da sie mit ihrer Artenvielfalt von grosser landschaftsökologischer Bedeutung sind.

Die Schutzobjekte liegen entlang der Moränenwälle im Westen und Osten der Gemeinde Knonau. Der Aegelsee (Objekt Nr. 1), teilweise auf Maschwander Boden, ist ein fast vollständig verlandeter Toteis-See mit einem der grössten Schneidebinsenbestände des Kantons und kleinen Hochmoorflächen. Die Randflächen sind verwaldet und bilden einen Föhrenbruchwald, der über ein Kleingewässer mit dem Bollmoos, einem weiteren von Wald eingewachsenen Ried, das sich heute zu einem Erlenbruchwald entwickelt, in Verbindung steht. Diese beiden seltenen Feuchtwaldstandorte sind naturkundlich ebenfalls bedeutend, da sie artenreiche Lebensgemeinschaften darstellen.

Südlich davon und zum Teil ebenfalls auf dem Gebiet der Gemeinde Maschwanden liegt das Ried am Boll (Objekt Nr. 2). Neben einem grossen Bestand an Sibirischer Schwertlilie ist das Ried Lebensraum für verschiedene Orchideenarten. Die Hangfläche des geschützten Dammes des Rückhaltebeckens hat sich zu einer artenreichen, trockenen Magerwiese entwickelt, was die Lebensraumvielfalt des ganzen Schutzobjektes vor allem für Insekten sehr attraktiv macht.

Den Gruenholzbach entlang der Grenze zu Mettmenstetten (Objekt Nr. 4) säumen verschiedene kleinere und grössere Riedflächen mit Gross- und Kleinseggenbeständen, Pfeifengraswiesen und Hochstaudenfluren. Das Flach- und Hochmoor Häglimoos (Objekt Nr. 3) liegt in einer noch ursprünglich erhaltenen Schmelzwasserrinne, welche an den Steinhauser-Weiher anschliesst. Die langegezogene, artenreiche Riedfläche in der Talsohle ist im oberen, in der Gemeinde Kappel gelegenen Teil hochmoorartig, sie umfasst deshalb ein sehr seltenes Artenspektrum.

Auf der westlichen Seite des Gruenholzwaldes breiten sich in den Mulden zwischen Drumlins zwei weitere Riedgebiete aus, das Turpenmoos und das Ried am Gruenholz (Objekte Nr. 5 und 6), deren Vegetation als kleinflächige Mosaik von Klein- und Grossegegnrieden strukturiert ist.

In historischer Zeit haben die menschlichen Nutzungsformen weitgehend den Landschaftscharakter bestimmt: Durch Rodungen entstand über Jahrhunderte hinweg die heutige Verzahnung von Wald und offener Flur. In den unteren Hanglagen und trockeneren Tallagen wurden Mähwiesen, Ackerflächen und Siedlungen angelegt. Die Feuchtgebiete wurden zur Streugewinnung genutzt. Auch die Holznutzung in den Wäldern beeinflusste deren Eigenheiten.

In dieser vielgestaltigen Kulturlandschaft hat sich eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt entwickelt. Sie wurde jedoch in den letzten Jahrzehnten durch veränderte Nutzungen der Landschaft zunehmend beeinträchtigt. Einzelne Feuchtgebiete drohen wegen fehlender Streunutzung zu verbuschen. Durch Nährstoffeinträge aus der Umgebung wird die Vegetation der schutzwürdigen Moorflächen langsam, aber stetig negativ verändert, da nährstoffliebende Arten die angepassten seltenen Pflanzenarten, und mit ihnen seltene Tierarten, verdrängen. Die starke Bevölkerungsentwicklung bewirkt einen erhöhten Erholungsdruck auf diese attraktiven, naturnahen Landschaftselemente. In Zukunft ist ohne geeignete Informations-, Lenkungs- und Schutzmassnahmen mit weiteren Beeinträchtigungen zu rechnen.

Das Planungs- und Baugesetz verpflichtet die Volkswirtschafts-direktion, Schutzmassnahmen für die Naturschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung zu treffen. Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieser Objekte umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverordnung, welche Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

Die Volkswirtschaftsdirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt: Schutzobjekte
- | Objekt Nr. | Name | Nationale Objekte |
|------------|-----------------------|-------------------|
| 1 | Aegelsee - Bollmoos | HM 119; FM 31 |
| 2 | Ried am Boll | |
| 3 | Häglimoos | HM 118; FM 34 |
| 4 | Ried am Gruenholzbach | |
| 5 | Turpenmoos | FM 36 |
| 6 | Ried am Gruenholz | FM 36 |
| 7 | Schlossweid | |
2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert: Schutzzonen
- | | |
|-------------------|---------------------------|
| Zone I | Naturschutzzone |
| Zonen IIA und IID | Naturschutzumgebungszonen |
| Zone IVA | Waldschutzzone |
| Zone VI | Erholungszone |

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 und den Detailplänen Mst. 1:2500 ersichtlich, welche Bestandteil dieser Verordnung sind.

Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs der Flachmoore von nationaler Bedeutung Nrn. 31, 34 und 36 sowie der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung Nrn. 118 und 119 ist die Abgrenzung der Schutzzonen I und II massgebend. Nationale Objekte

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen traditioneller Bewirtschaftungsformen. Schutzziel

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Feuchtbiootope wie Riedwiesen und Moore sowie Magerwiesen, Hecken, Einzelbäume, Obstgärten usw.

Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen. Auf bestimmten Waldflächen ist die Pflege und Bewirtschaftung auf die Erreichung von konkreten Naturschutzzielen auszurichten.

Zone I

Zone I, Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die auf Grund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verordnung nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

Zonen IIA
und IID*Zonen IIA und IID, Naturschutzumgebungszonen*

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone IVA

Zone IVA, Waldschutzzone

Die Zone IVA dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- Standortgemässe Moorwälder (insbesondere Föhren-Birken-Bruchwälder und andere seltene Waldgesellschaften) mit ihren moortypischen Böden und typischen hydrologischen Verhältnissen
- Arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. durchlässige Übergänge zwischen Ried und Wald
- Lichter, strukturreicher Moor- und Bruchwald mit dauernd offenen, schwach bestockten Stellen als Lebensraum für lichtbedürftige Pflanzen (z. B. Moorpflanzen, Orchideen) und Tiere (z. B. Reptilien, Tagfalter) und als Vernetzungsbereiche zwischen Moor- und Riedflächen
- Bestände mit Alt- und Totholz

Ausserdem dient die Waldschutzzone der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

4. In den *Schutzzonen I, II und IVA* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutzanordnungen Zonen I, II und IVA

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der *Zone I, Naturschutzzone*

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen.

4.2 In der *Zone IIA, Naturschutzumgebungzone*

Zone IIA

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;

- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Zone IID

4.3 In der *Zone IID, Naturschutzumgebungszone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen, ausgenommen das Düngen mit Mist (ohne Zusätze);
- das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Zone IVA

4.4 In der *Zone IVA, Waldschutzzone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;

- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

5. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

6. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Pflege

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

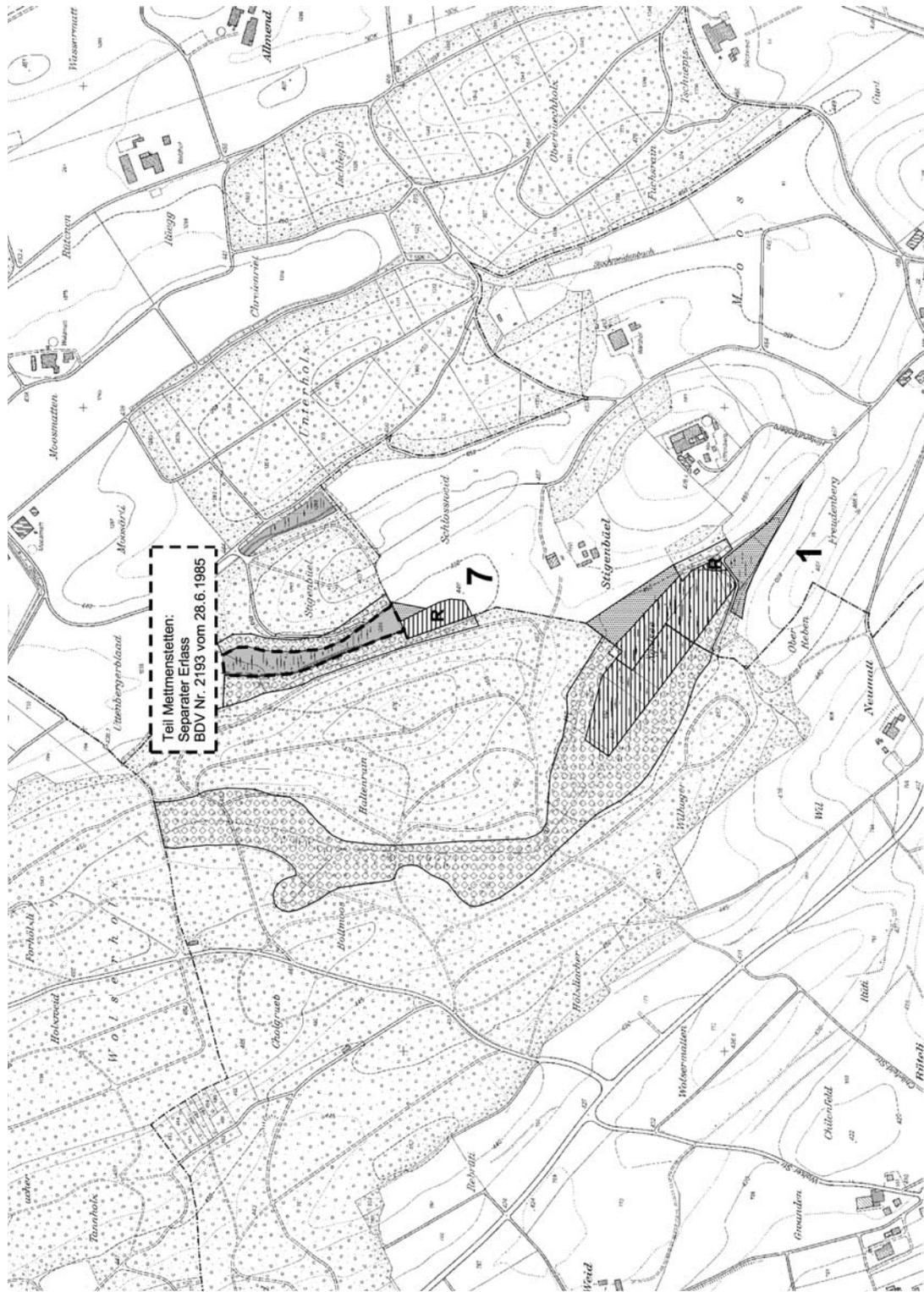
Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 6.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.
- 6.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 6.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 6.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 6.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig aufzubauen.

- Abgeltung von Leistungen 7. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.
- Ausnahmeregelung 8. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Volkswirtschaftsdirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.
- Strafbestimmungen 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.
- Inkrafttreten 10. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
- Rechtsmittel 11. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Zürich, 21. Juli 2005

Volkswirtschaftsdirektion
Fuhrer



Teil Metmenstetten:
Separater Erlass
BDV Nr. 2193 vom 28.6.1985

R 7

Kanton Zürich
Gemeinden Knonau, Maschwanden und Mettmenstetten

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten
mit überkommener Bedeutung in Knonau,
Teilgebiete in Maschwanden und Mettmenstetten

VDV Nr. 5035 vom 21. Juli 2005

Übersicht West



Objekte:

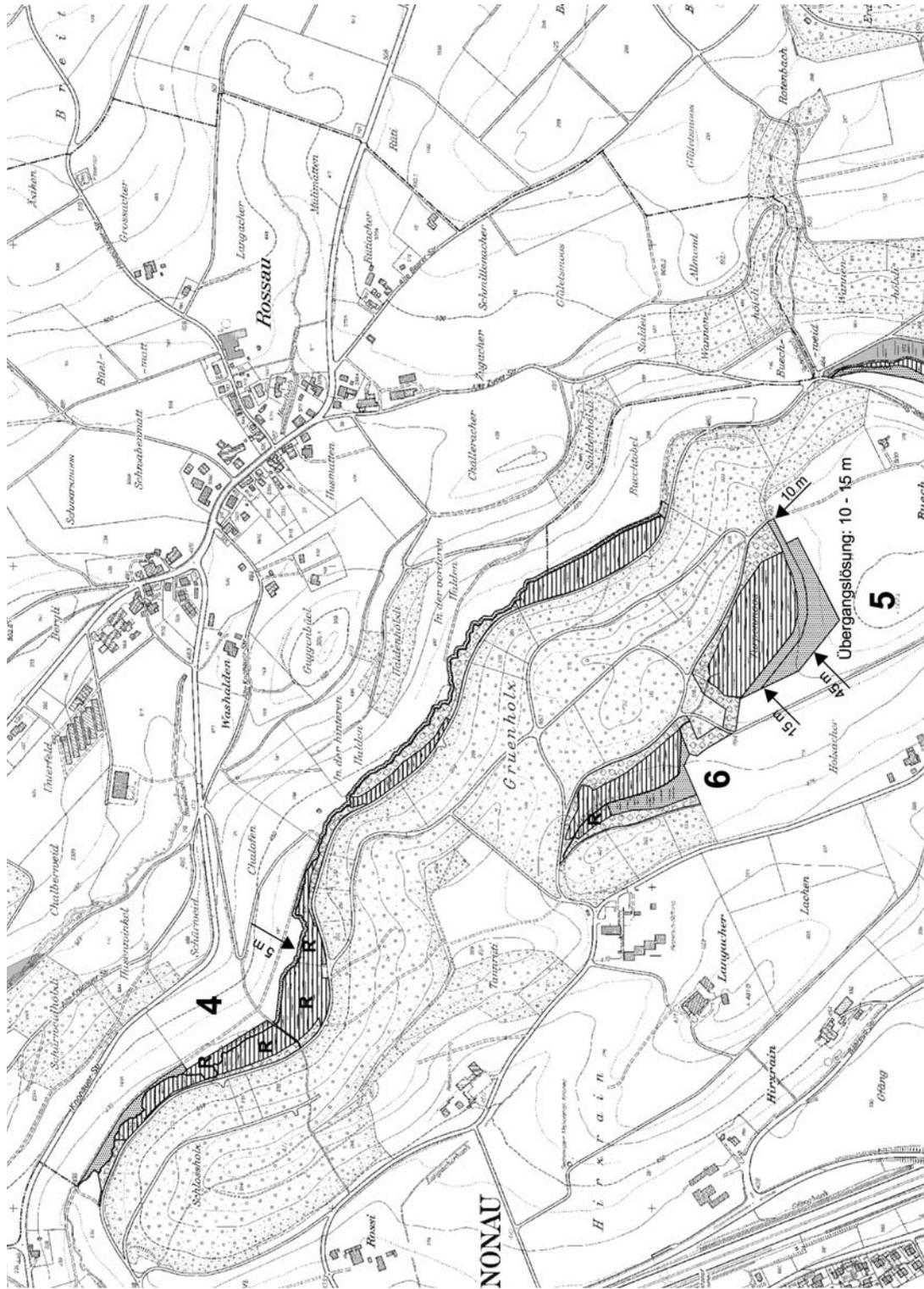
- Nr. 1 Ägelsee/Bollmoos (teilweise in Maschwanden) Nr. 5 Turpenmoos
- Nr. 2 Ried am Boll (teilweise in Maschwanden) Nr. 6 Ried am Gruenholz
- Nr. 3 Häglmooos
- Nr. 4 Ried am Gruenholzbach (teilweise in Mettmenstetten) Nr. 7 Schlossweid (teilweise in Mettmenstetten)

- Zone I Naturschutzzone
- Zone I Naturschutzzone, Regenerationsfläche (Rückführung in Moor oder Ried/Magerweide vorgesehen)
- Zone IIA Naturschutzumgebungszone
- Zone IID Naturschutzumgebungszone
- Zone IVA Waldschutzzone

Zusatzinformation

- Überkommene Schutzgebiete in Kappel, Maschwanden und Mettmenstetten





Kanton Zürich
Gemeinden Knonau, Maschwanden und Mettmenstetten

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten
mit überkommener Bedeutung in Knonau,
Teilegebiete in Maschwanden und Mettmenstetten

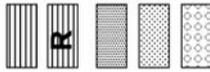
VDV Nr. 5035 vom 21. Juli 2005

Übersicht Ost



Objekte:

- Nr. 1 Ägelsee - Bollmoos (teilweise in Maschwanden) Nr. 5 Turpenmoos
Nr. 2 Ried am Boll (teilweise in Maschwanden) Nr. 6 Ried am Gruenholz
Nr. 3 Häglimoos Nr. 7 Schlossweid
(teilweise in Mettmenstetten)
Nr. 4 Ried am Gruenholzbach
(teilweise in Mettmenstetten)



- Naturschutzzone
Naturschutzzone, Regenerationsfläche
(Rückführung in Moor oder Ried/Magerwiese vorgesehen)
Naturschutzumgebungszone
Naturschutzumgebungszone
Waldschutzzone

Zusatzinformation

- Überkommene Schutzgebiete in Kappel,
Maschwanden und Mettmenstetten

